

## **Erläuterungen zum Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)**

### **A: Hinweise für Angestellte**

Als angestellter Steuerberater unterliegen Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen neben der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk zusätzlich auch der Versicherungspflicht der Gesetzlichen Rentenversicherung. Die Verpflichtung zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk besteht unabhängig von der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Nach § 14 der Satzung besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Beitragspflicht (ganz oder teilweise) für Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Mindestbeitrag zur Erhaltung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk beträgt 1/10 des Höchstbeitrages der Gesetzlichen Rentenversicherung. Daran beteiligt sich der Arbeitgeber nicht.

### **Befreiung von der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung**

Das Steuerberaterversorgungswerk gilt kraft Gesetzes als Ersatzeinrichtung für die Gesetzliche Rentenversicherung. Angestellte Steuerberater können sich jederzeit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Die Befreiung erfolgt auf Antrag. Das Antragsformular haben wir beigelegt. **Sollten Sie eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung wünschen, reichen Sie diesen Antrag bitte umgehend ausgefüllt an das Steuerberaterversorgungswerk zurück!**

**Wichtig:** Gemäß § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von 3 Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Das bedeutet, dass die Befreiung **innerhalb von 3 Monaten nach dem In-Kraft-Treten der Satzung** beantragt werden muss. Für Steuerberater, die erst nach dem 01.04.2007 Mitglied des Versorgungswerkes werden, beginnt die 3-Monats-Frist mit Beginn der Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt. Geht der Antrag nach Ablauf der 3-Monatsfrist ein, wird die Befreiung erst ab dem Datum des Antragseingangs erfolgen. **Dies würde zu der Konsequenz führen, dass bis zu diesem Zeitpunkt Beiträge zur Rentenversicherung in voller Höhe weiter zu zahlen wären!**

### **Was geschieht mit bereits an die Deutsche Rentenversicherung geleisteten Beiträgen?**

Soweit noch keine 60 Beitragsmonate gezahlt wurden, können Sie sich von der Deutschen Rentenversicherung auf formlosen Antrag nach Ablauf von 2 Jahren nach der Befreiung den von Ihnen entrichteten Arbeitnehmeranteil erstatten lassen. Hierdurch erleiden Sie keinen Nachteil, denn ein Altersrentenanspruch besteht bei der Deutschen Rentenversicherung erst bei Erfüllung von 60 Beitragsmonaten.

Sollten Sie fast 60 Beitragsmonate erfüllt haben, steht Ihnen zwar die Möglichkeit offen, noch einen entsprechenden Zeitraum in der Deutschen Rentenversicherung zu verbleiben und erst im Anschluss die Befreiung zu beantragen. Allerdings gilt dann für diesen Zeitraum die oben erläuterte zusätzliche Abgabepflicht an das Steuerberaterversorgungswerk in Höhe von 1/10 des höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Es entstehen auf diese Weise zwei voneinander unabhängige Rentenanwartschaften bei zwei verschiedenen Versicherungsträgern.

Sollten Sie eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung beantragen, so ist zu beachten, dass eine direkte Überleitung von Beiträgen, die zur

Deutsche Rentenversicherung entrichtet wurden, an das Versorgungswerk aufgrund der Gesetzeslage ebenso unmöglich ist, wie eine Anrechnung von in der Deutschen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten zugunsten der Anwartschaft beim Steuerberaterversorgungswerk. Erstattungsbeträge werden also grundsätzlich seitens der Deutschen Rentenversicherung an Sie persönlich gezahlt.

Es besteht dann für Sie die Möglichkeit, den Erstattungsbetrag gegebenenfalls durch Einzahlungen an das Steuerberaterversorgungswerk dafür zu verwenden, die durch laufende Beiträge hier erworbene Anwartschaft zu erhöhen. Eine Einzahlung für Vorjahre ist allerdings nicht möglich.

### **B: Hinweise für Selbständige**

Selbständige Steuerberater, die gemäß § 9 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes Pflichtmitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes sind und bereits aufgrund freiwilliger Erklärung gegenüber der Deutschen Rentenversicherung die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag dort herbeigeführt haben, können wegen der Mitgliedschaft im Versorgungswerk auch diesbezüglich einen Befreiungsantrag stellen, um eine doppelte Abgabepflicht zu vermeiden (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI). Für diesen Fall gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

### **C: Wichtiger Hinweis**

**Bei längerer Zugehörigkeit zur Deutschen Rentenversicherung sollte grundsätzlich ein Rentenberater hinzugezogen werden!**